

## INFORMATIONSBLATT

### Neue Grundsätze für die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

---

#### 1. Zuständigkeiten für die Akkreditierung

Die Bundesapothekerkammer hat sich mit den Apothekerkammern der Länder im Oktober 2008 über die Zuständigkeiten bei der Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen abgestimmt. Dabei wurde vereinbart, dass alle ab dem 01. Januar 2009 in Deutschland stattfindenden ortsgebundene Veranstaltungen von der Apothekerkammer akkreditiert werden, in deren Kammerbezirk die Veranstaltung durchgeführt wird. Wir empfehlen Ihnen, vor Einreichen der Anträge mit den zuständigen Apothekerkammern Kontakt aufzunehmen, um die Modalitäten des Akkreditierungsverfahrens abzustimmen.

Die Bundesapothekerkammer ist ausschließlich zuständig für die Akkreditierung von Fortbildungen, deren Teilnahme ortsunabhängig ist. Hierzu zählen insbesondere: Fortbildungen in Printmedien, auf elektronischen Datenträgern und im Internet (sog. E-Learning) sowie Online-Vorträge und -Seminare. Darüber hinaus für Fortbildungen, die im Ausland stattfinden.

#### 2. Regelungen für die Akkreditierung

Die Mitgliederversammlungen der Bundesapothekerkammer am 6. Mai 2008 und 25. November 2009 haben Regelungen beschlossen, die sich auf die Akkreditierung von Fortbildungen auswirken. Sie ergeben sich aus der dort verabschiedeten „Richtlinie der Bundesapothekerkammer zur Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikates“ (2009) und den „Empfehlungen der Bundesapothekerkammer für Richtlinien zum Erwerb des Fortbildungszertifikats“ sowie den „Leitsätzen zur apothekerlichen Fortbildung“ (beide 2008).

Bitte beachten Sie insbesondere folgende Änderungen:

#### **Kosten für die Entscheidung über einen Antrag auf Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme**

- Die Entscheidung über einen Antrag auf Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen ist – ebenso wie bei den Apothekerkammern der Länder – mit Kosten verbunden. Diese werden ab dem 1. Januar 2010 dem jeweiligen Antragssteller in Rechnung gestellt werden und betragen gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinie 75,-- Euro zuzüglich Mehrwertsteuer pro Entscheidung.

### **Gültigkeit der Akkreditierung**

- Bei Veranstaltungen der Kategorie 7 (E-Learning, Zeitschriften, Fernfortbildungen) ist die Gültigkeit der Anerkennung seit dem 01. Juni 2008 auf maximal ein Jahr beschränkt. Die Gültigkeit ist seit diesem Zeitpunkt auch jeweils in dem Schreiben mit der Erteilung der Akkreditierung ausgewiesen. Nach Ablauf dieser Gültigkeit ist ein neuer Antrag zu stellen. Mit dieser Maßnahme soll gewährleistet werden, dass Ihre Veranstaltung dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entspricht.
- Akkreditierungen der Kategorie 7, die bis zum 31. Mai 2008 ausgestellt worden sind, verlieren ihre Gültigkeit spätestens ein Jahr nach Erteilung der Akkreditierung. Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein neuer Antrag zu stellen.
- Akkreditierungen der Kategorie 7, die vor dem 1. Januar 2008 ausgestellt worden sind, verlieren ihre Gültigkeit am 31. Dezember 2008. Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein neuer Antrag zu stellen.

### **Anforderungen an die Lernerfolgskontrollen**

- Bei Lernerfolgskontrollen darf die Veröffentlichung der korrekten Antworten erst nach einem Einsendeschluss, welcher der Apothekerkammer bzw. der Bundesapothekerkammer mitgeteilt wird, erfolgen oder es müssen ständig wechselnde Fragenkataloge (mindestens zehn Fragen) aus einem Fragenpool (mindestens 20 Fragen) generiert werden. Hierfür gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008.

### **Angaben zu Referenten und Verfasser**

- Die berufliche Qualifikation der Referenten, z. B. von Vorträgen, Seminaren, bzw. der Verfasser, z. B. von E-Learning-Einheiten oder Beiträgen in Zeitschriften, sind im Antrag auf Akkreditierung anzugeben.

### **Unabhängigkeit der Fortbildung**

- Fortbildungsmaßnahmen müssen unabhängig von kommerziellen und werbenden Interessen Dritter sein.
- Sponsoren einer Fortbildungsmaßnahme sind sowohl im Rahmen des Antrags auf Akkreditierung als auch in der Einladung für die Teilnehmer vollständig anzugeben. Dies dient der Information und Transparenz für Interessenten.

### **3. Neues Antragsformular für die Akkreditierung durch die Bundesapothekerkammer**

Aufgrund der vorgenannten Änderungen musste das Antragsformular angepasst werden. Die aktuelle Version zusammen mit vielen weiteren Informationen rund um die Akkreditierung von Fortbildungsangeboten finden Sie unter:

[http://www.abda.de/akkreditierung\\_fortbildung.html](http://www.abda.de/akkreditierung_fortbildung.html).

Wir bitten, ausschließlich dieses Antragsformular zu verwenden.